

No. 135. Vi voti tenetur soror oboedire tunc tantum cum legitimus superior praecipit expresse in virtute sanctae oboedientiae vel sub formali praecepto, aut verbis aequivalentibus, juxta proprias Constitutiones.

No. 136. Raro, caute ac prudenter superiorissae praecipiant in virtute sanctae oboedientiae, et nonnisi ex gravi causa. Expedit praeterea, ut formale praeceptum imponant in scriptis, vel saltem coram duobus testibus.

No. 137. Superiorissae locales, praesertim parvarum domorum, ab imponendis formalibus praeceptis se absteineant.“

Diese Normen sind so klar ihrem Inhalte nach und so autoritätzvoll ihrem Ursprunge nach, daß jede andere Behauptung ihnen gegenüber wertlos wird.

Es bliebe noch die Behauptung der Novizenmeisterin zu erörtern, daß diejenige, die die Regel und die Statuten nicht halte, sündige, indem sie nicht gemäß der Regel nach Vollkommenheit strebe, wozu sie unter schwerer Sünde verpflichtet sei. Freilich muß jeder Religiöse kraft seines Standes nach christlicher Vollkommenheit streben. Dies ist eine schwere Standespflicht. Ein Religiöse, der häufig seine Gelübde schwer verletzt oder der seine Ordenssazungen verachtet und gewohnheitsmäßig so übertritt, daß er sich überhaupt nicht mehr daran stößt, der dürfte wohl eine Todsünde gegen diese seine Standespflicht begehen. Aber keineswegs liegt eine Todsünde vor, wenn ein Religiöse zuweilen oder auch öfters seine Sazungen in geringfügigem Maße übertritt. Dadurch wird sein Streben nach christlicher Vollkommenheit nicht zerstört. Die christliche Vollkommenheit besteht nämlich nicht in der pünktlichen Beobachtung der klösterlichen Sazungen, sondern in der relativ vollkommenen Gott es-
liebe. Wohl sind diese Sazungen wertvolle Mittel zur Vollkommenheit, aber das Mittel ist nicht das Ziel. Daher ist obige Behauptung — wenn sie wirklich gefallen ist — eine arge Uebertreibung, die sich mit der wahren Doktrin über das Vollkommenheitsstreben der Religiösen nicht verträgt.

Freiburg (Schweiz).

Dr Brümmer O. P., Univ.-Prof.

V. (Zur Pflicht des Tragens der geistlichen Kleidung.) Als Antwort auf die im Verlaufe der folgenden Ausführungen mitgetheilten Anfragen möge das folgende dienen.

Um den Gegenstand genauer festzustellen, wird vorausgeschickt, daß hier nicht die Rede ist von der Kleidung des Priesters bei liturgischen Akten, sondern von der Kleidung, deren er sich sonst im Privatleben bedient, oder bei nichtliturgischen Akten.

Wenngleich nach Verschiedenheit der Zeiten und Gegenden die Art der Kleidung des katholischen Priesters immer verschieden war, so sind doch die Grundsätze, die für die diesbezüglichen kirchlichen Vorschriften maßgebend waren, immer dieselben geblieben. Wernz J. D. P. II. p. I. n. 175.

Das Konzil von Trident, Sess. XXII. cap. 1. de ref., sagt: „Nihil est, quod alios magis ad pietatem et Dei cultum assidue instruat,

quam eorum vita et exemplum, qui se divino ministerio dedicarunt. Quum enim a rebus saeculi in altiore loco conspiciantur, in eos tanquam in speculum reliqui oculos coniciunt, ex iisque sumunt quod imitentur. Quapropter sic decet omnino clericos in sortem Domini vocatos vitam moresque suos omnes componere, ut habitu, gestu, incessu, sermone aliisque omnibus rebus nil nisi grave, moderatum ac religione plenum prae se ferant; levia etiam delicta, quae in ipsis maxima essent, effugiant, ut eorum actiones cunctis afferant venerationem.“ Und cap. 6. de ref., Sess. XIV., beginnt mit folgenden Worten: „Quia vero, etsi habitus non facit monachum, oportet tamen clericos vestes proprio congruentes ordini semper deferre, ut per decentiam habitus extrinseci morum honestatem intrinsecam ostendant. . .“ Aus diesen Worten des Konzils von Trient ergibt sich klar, daß die Kleidung des Priesters ehrbar, standesgemäß, also geistlich und nicht laienmäßig oder weltlich sein soll. Coll. Lac. t. IV. v. Clerici n. 32. In Betracht kommen in dieser Beziehung Kopfbedeckung, Halsbekleidung, Gehrock, Weste, Hose, Fußbekleidung.

Da die Kleidung eine Sache ist, in der seit jeher die Eigentümlichkeiten und Verschiedenheiten der Völker, Gegenden und Himmelsstriche zum Ausdruck kommen, so ist es ganz natürlich, daß die Art, sich zu kleiden, bei den Priestern nicht immer und nicht überall die gleiche war und auch jetzt nicht allgemein die gleiche ist, wobei aber die Grundsätze, die für die Vorschriften bezüglich der geistlichen Kleidung richtunggebend sein müssen, immer und überall die gleichen waren und sind. Daher begnügt sich auch C. J. C. can. 136, § 1, mit einer kurzen, ganz allgemein lautenden Vorschrift: „Omnes clerici decentem habitum ecclesiasticum, secundum legitimas locorum consuetudines et Ordinarii loci praescripta deferant.“ Es kommen also hinsichtlich der Beurteilung der Kleidung der Geistlichen nicht nur die allgemein kirchlichen Grundsätze, sondern auch die berechtigten Gewohnheiten der verschiedenen Länder und besonders auch die diesbezüglichen Anordnungen der Bischöfe, Provinzialkonzilien und Diözesansynoden in Betracht. So finden wir denn auch, daß in manchen Ländern, z. B. Italien, Frankreich, der Talar in der Regel getragen wird, in anderen Ländern hingegen die Priester im Privatleben nicht den Talar tragen, sondern sich statt dessen der Weste und des Gehrockes, Talarrockes bedienen. Leitner, Handb. d. Kirchenrechtes, S. 240, 2.

Bedeutungsvoll waren die Vorschriften, die Sixtus V. durch die Konstit. „Cum sacrosanctum“ vom 9. Jänner 1589 gab. In dieser Vorschrift wurde den Geistlichen das Tragen des Talars vorgeschrieben sub poena amissionis fructuum ipso iure incurrenda. Doch hat Sixtus V. noch im gleichen Monat, 31. Jänner 1589, durch die Konstit. „Pastoralis“ die Strenge der früheren Konstitution gemildert. Trotzdem blieben die Vorschriften Sixtus V. nicht in allgemeiner Übung, sondern fanden durch den Mißbrauch die Interpretation, daß zwar der Talar das Amtskleid des Priesters sei, aber im Privatleben statt des Talars auch andere dem geistlichen Stande entsprechende Kleider getragen werden können.

Bened. XIV. de Synod. dioec. l. 11. c. 8. n. 4. — Lehmfuhl, Theol. Mor. V. II. n. 771. Wernz l. c. n. 176.

Da für die Art der Kleidung, deren sich die Priester außerhalb der liturgischen Akte und im Privatleben bedienen, vielfach der Usus entscheidend ist, wie er in den verschiedenen Ländern sich eingelebt hat, so ergibt sich daraus, daß auf diesem Gebiete der kirchlichen Disziplin sich ganz besonders die Diözesangesehzgebung zu betätigen hat. Denn die Ordinarii locorum kennen den in dieser Beziehung in ihren Diözesen herrschenden Usus und können darüber urteilen, ob der Usus die Kleidung der Priester betreffend, den allgemeinen kirchlichen Grundsätzen entsprechend ist oder nicht. Das ist auch dem Wortlaute des can. 136, § 1, C. S. C., ganz entsprechend: „Omnes clerici decentem habitum ecclesiasticum, secundum legitimas locorum consuetudines et Ordinarii loci praescripta, deferant . . .“ Es muß also in dieser Beziehung auf die statuta der einzelnen Provinzialkonzilien und Diözesansynoden verwiesen werden. Wir führen nur an: Concil. Provinc. Viennense, 1858, tit. V., c. 8: „. . . Synodus haec in Domino congregata sacerdotes et clericos omnes admonet, virorum ecclesiasticorum, quibus habitus religiosus deferendus non est, indumentum proprium vestem talarum esse. Hanc absque rationabili quadam causa non deponant. Quodsi ad deambulandum seu viam longiorem conficiendam brevioribus utantur vestimentis, nigra haec vel saltem subobscura sint et ad modestiam omnino composita . . .“ Acta et decreta I. Syn. dioec. Line., 1911, tit. III. c. 1. n. 2: „. . . Quapropter habeat (clericus) vestimenta ordine suo digna nec viliora nec sumptuosa. Collare nunquam deponatur et vestis talaris saltem in ecclesiasticis functionibus gestetur. Extra sacrum officium toleratur vestimentum brevius nigri vel sat obscuri coloris, sed infra genua productum. Etiam pileo utantur non nisi nigri coloris.“ Cf. Const. et Acta Syn. dioec. Sanhippol. 1908, P. I. t. II. c. 5.

Es ergibt sich sodann die Frage, ob der Priester streng verpflichtet sei, die Vorschriften bezüglich der standesgemäßen Kleidung in seinem Privatleben zu beobachten? Diese Frage beantwortet sich von selbst, wenn man erwägt, aus welchen Gründen dem Priester eine eigene Standeskleidung vorgeschrieben ist und wenn man die rechtlichen Folgen beachtet, die die Kirche aus dem Tragen oder Nichttragen der geistlichen Standeskleidung ableitet.

Vor allem darf man nicht meinen, daß der Zweck der priesterlichen Standeskleidung damit schon umschrieben sei, daß sie eine geziemende und für das leibliche Wohl angemessene Umhüllung des Körpers sei. Hat ja auch die bürgerliche, weltliche Kleidung gar manchmal eine über den nächsten Zweck hinausgehende Bedeutung, man denke an die Amtstrachten und Uniformen. So hat auch die Standeskleidung des Priesters eine über die physischen Zwecke hinausgehende ideelle Bedeutung. Der Priester kann und soll seinen priesterlichen Charakter nicht verbergen. Er ist nicht nur Priester am Altare und in der Kirche, sondern immer, er ist in besonderer Weise und ganz Gott geweiht, Akte, die gegen seine

Person gerichtet sind, erhalten eine qualifizierte Beurteilung, can. 119, 120, 121, 122, 123, 132, 133, 2343, C. J. C., und daher ergibt sich daraus die Angemessenheit und Schicklichkeit einer Standeskleidung, die die Persönlichkeit des Priesters auch als solche äußerlich kenntlich macht.

Der Priester ist Lehrer des Volkes nicht nur in der Kirche oder Schule, sondern auch außerhalb seiner priesterlichen Amtstätigkeit und im bürgerlichen Verkehr; auch hier soll das Volk von ihm lernen können, indem es an dem an seiner Standeskleidung erkennbaren Priester dessen einfaches, schlichtes Wesen, dessen edlen Ernst und standesgemäße Haltung, dessen Mäßigung u. s. w. beobachtet. Und ist nicht auch die sich gleichbleibende, einfache, würdige, dunkle, keine Eitelkeit nährenden Kleidung der Priester eine beständige Predigt gegen die leichtfertige, veränderliche, den Launen und der Eitelkeit frönende Modekleidung der Welt? Man beachte hiezu die eingangs zitierten Worte des Konzils von Trient, Sess. XXII. c. 1. de ref.

Daß die kirchliche Gesetzgebung der Standeskleidung der Geistlichen eine große Wichtigkeit beimißt, geht unzweideutig hervor aus den rechtlichen Folgen, die sie dem Tragen der standesmäßigen Kleidung zuerkennt. C. J. C. can. 136, § 3: *Alexiker der niederen Weihen, welche eigenmächtig die geistliche Kleidung und die Tonsur ablegen und vom Ordinarius ermahnt, innerhalb eines Monats nicht zur Pflicht zurückkehren, gelten ipso iure als aus dem Alerikalstande ausgetreten; can. 188, n. 7: Kirchliche Aemter, deren Inhaber eigenmächtig die geistliche Kleidung ablegen und, vom Ordinarius ermahnt, innerhalb eines Monats der kirchlichen Vorschrift nicht nachkommen, gelten als vakant auf Grund vom Gesetze präsumierter, stillschweigender Resignation. Can. 213, § 1: Die Rückversetzung in den Laienstand bringt mit sich das Verbot des Tragens der geistlichen Kleidung. Can. 123: Wem für immer das Recht entzogen ist, die geistliche Standeskleidung zu tragen, der geht auch der privilegia clericorum verlustig. Die Kirche legt der geistlichen Standeskleidung eine solche Wichtigkeit bei, daß sie in der Aberkennung des Rechtes, die geistliche Kleidung zu tragen, eine Strafe erblickt, die nur für schwere Delikte verhängt wird: can. 2298, n. 9, 11; can. 2300; can. 2304, 2305. Can. 2379 bestimmt: „Clerici contra praescriptum can 136, habitum ecclesiasticum et tonsuram clericalem non gestantes, graviter moneantur; transacto inutiliter mense a monitione, quod ad clericos minores attinet, servetur praescriptum eiusdem can. 136, § 3; clerici autem maiores, salvo praescripto can 188, n. 7, ab ordinibus receptis suspendantur, et si ad vitae genus a statu clericali alienum notorie transierint, nec, rursus moniti, resipuerint, post tres menses ab hac ultima monitione deponantur.“ Aus den im Vorstehenden angeführten kirchenrechtlichen Folgen des Nichttragens der standesgemäßen Kleidung ergibt sich wohl hinreichend klar, daß für den Priester die Pflicht, die standesgemäße Kleidung zu tragen, eine streng verbindliche ist, die sub gravi verpflichtet. Lehmkühl, Theol. Mor. V. II. Tr. VII. c. III, § 1; Bucceroni, Man. Theol. Mor. V. II. n. 101. Doch läßt diese sonst*

schwere Verpflichtung auch eine *parvitas materiae* sowie Entschuldigungsgründe zu. — Als *parvitas materiae* bezeichnen die Moralisten das Nichttragen der geistlichen Kleidung außer dem Hause ohne rechtfertigenden Grund durch kürzere Zeit. Hierbei sind aber die Begleitumstände zu berücksichtigen, z. B. entstehendes Aergernis, Ablegung der Standeskleidung *ad finem pravum*. Wenn erschwerende Umstände fehlen, dehnen manche das *tempus breve* auf fünf bis sechs Tage aus, so daß in einem solchen Falle nur von einem *peccatum leve* gesprochen werden könnte. Lehmkühl I. c.; Bucceroni I. c. Uebrigens sind hier auch verschiedene Fälle möglich, z. B.: Es legt jemand die Standeskleidung ab und trägt ganz weltliche Kleidung von der Art, die für einen Priester als gänzlich unpassend beurteilt werden muß; oder jemand trägt rein weltliche Kleidung, aber von der Art, die man als für einen Priester unpassend erklären muß, aber nicht so sehr wegen des Schnittes und der Farbe, sondern mehr deshalb, weil es eben nicht die gebräuchliche Standeskleidung des Priesters ist; oder jemand trägt wenigstens das Kollar, im übrigen aber rein weltliche Kleidung: in diesen Fällen wird der gesetzwidrige Tatbestand und die sittliche Zurechnung eine verschiedene, strengere oder mildere Beurteilung erfahren müssen. Nach Lehmkühl I. c. ist es sicher *peccatum grave*, wenn jemand die geistliche Kleidung ablegt: a) *ex contemptu*, b) *cum scandalo (gravi)*, c) *ad pravum finem*, d) *sola negligentia*; in diesem letzterem Falle wird aber erfordert *notabile tempus* oder *notabilis discrepantia ab habitu clericali consueto*.

Vom Tragen der geistlichen Standeskleidung entschuldigt nach Lehmkühl I. c. *gravis causa*, e. g. *imminens persecutio, transitus per loca infidelium seu haereticorum cum periculo gravis iniuriae*.

Auf Grund des im vorstehenden Ausgeführten beantworten sich die vom Einsender gestellten Fragen eigentlich von selbst: „Welcher Art müssen die Gründe sein, damit es dem Priester erlaubt ist, ohne Abzeichen seines Standes, das ist in weltlichen Kleidern, zu gehen? Genügen folgende Gründe: a) Um ungestört auf der Eisenbahn fahren zu können? b) Um leichter und bequemer eine Wanderung, Bergpartie machen zu können und ähnliche? c) Kann der Bischof im Gewissen (etwa *sub gravi*) zum Tragen der geistlichen Kleidung verpflichtet? d) Kann man sich über die allgemeinen Anordnungen der Bischöfe und Diözesanynoden hinsichtlich des Tragens des geistlichen Kleides bei Vorhandensein der angeführten Gründe ohne Schuld hinwegsetzen?“ Wir antworten, zu a): Negative, so wie die Frage gestellt ist; es müßte denn sein, daß wie oben bemerkt wurde, *gravis causa* vorhanden wäre, e. g., *imminens persecutio, transitus per loca infidelium seu haereticorum cum periculo gravis iniuriae*. Die Anrempelungen, wie sie heutzutage manchmal vorkommen, muß ein Priester doch schon aushalten können. Zu b): Negative. Touristenanzüge sind doch keine nicht zu umgehende Notwendigkeit; es läßt sich ja auch die geistliche Standeskleidung so herstellen, daß sie auch für größere Unternehmungen geeignet ist. Zu c): Da nach C. J. C. can 136 auch der *Ordinarius* ein gewichtiges Wort mitzureden

hat bei Beurteilung der standesgemäßen Kleidung des Priesters, so kann diese Frage wohl nur mit „affirmative“ beantwortet werden. Zu d): Da nach dem oben Dargelegten die kirchlichen Vorschriften über das Tragen der Standeskleidung des Priesters schwer verpflichtend sind und die kirchliche Gesetzgebung es für die verschiedenen Gegenden, Länder, den Bischöfen überläßt, Vorschriften bezüglich der Standeskleidung der Geistlichen zu erlassen, so ergibt es sich unzweifelhaft, daß man sich über die diesbezüglichen Vorschriften der Bischöfe und Diözesansynoden auch bei Vorhandensein der vom Fragesteller angeführten Gründe nicht ohne Schuld wird hinwegsetzen können.

Linz. Dr. Josef Kettenbacher, Domkapitular und Professor
des Kirchenrechtes.

VI. (Versuch der Erzwingung kirchlichen Begräbnisses.) Dester kommt es vor, daß durch wüsten Kirchenhaß bekannte Sozialdemokraten, die einst katholisch getauft worden sind, unausgesöhnt mit der Kirche, ohne Zeichen von Reue sterben. Mehr denn einmal beteuerten sie öffentlich in ihrem Leben, daß sie ohne kirchliche Zeremonien begraben werden wollen, mehr denn einmal haben sie auf dem Sterbebett vor Zeugen den Empfang der heiligen Sakramente lästernd verweigert. Trotzdem wird in solchen Fällen manchmal von sozialdemokratischer Seite kirchliches Begräbnis gefordert. Auf das Nein des Pfarrers sind nicht selten Drohungen die Antwort: die gesamte rote Arbeiterschaft der Industriestadt werde vor dem Pfarrhof aufmarschieren und das kirchliche Begräbnis erzwingen; die Arbeiter würden schon verstehen, den Pf. . . . mürbe zu machen. In Städten, in denen die Sozialdemokratie die Volksgewalt des brachium saeculare sich anmaßt, sind solche Drohungen nicht leicht zu nehmen; niemand würde Pfarrhof und Pfarrer vor den rohen Fäusten schützen. Darf der Pfarrer unter derartigen Umständen das Axiom anwenden: *Lex ecclesiastica cum gravi incommodo non obligat*? Es handelt sich nämlich um die *lex ecclesiastica: Ecclesiastica sepultura privantur, nisi ante mortem aliqua dederint poenitentiae signa . . . alii peccatores publici et manifesti* (Cod. Jur. Can., can. 1240, § 1, nr. 6).

Gewiß kann schwerer Nachteil von den Kirchengeboten entpflichten. Aber selbst der schwerste, der größte Nachteil enthebt dann nicht, wenn die Nichtbeachtung des Kirchengebotes wäre in *contemptum Dei vel ecclesiae*. Letzteres nun träfe in den erwähnten Fällen zu. Da wird nämlich das kirchliche Begräbnis gefordert, um zu zeigen, daß die Sozialdemokratie auch in kirchlichen Dingen befehlen könne, daß auch der Pf. . . . ihr Knecht sein müsse, wenn sie es haben will. Daher wird der Pfarrer in kluger Weise die Gründe seines Verhaltens darlegen, ohne von seiner Weigerung abzugehen, mag kommen und geschehen was will. Auch die Kirchenglocken darf er nicht läuten lassen (can. 1241). Merkwürdig, jene Partei, die gegen religiösen Zwang so poltert, schrickt selbst nicht vor religiösem Zwang zurück! Sie möge wissen: der Fels der Kirche weicht vor ihrem Terrorismus nicht.

Linz.

Dr. Karl Fruhstorfer.